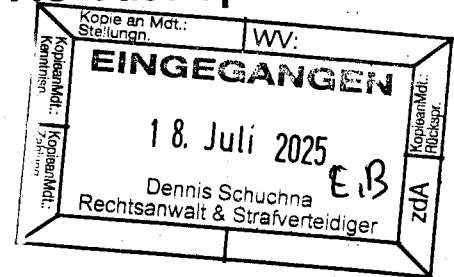


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Dortmund, Nebenstelle AG Castrop-Rauxel

Beschluss



In der Vollzugssache

des geboren

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schuchna aus Essen

gegen

die Justizvollzugsanstalt Bochum, vertreten durch den Leiter/die Leiterin, Krümmede 3a, 44791 Bochum,

Antragsgegner-in

hat die 68. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund

durch die Richterin am Amtsgericht Müller als Einzelrichterin

am 13.07.2025

beschlossen:

Der Bescheid über die Rückverlegung des Antragstellers in den geschlossenen Vollzug vom 28.02.2025 wird aufgehoben. Der Antragsgegner ist in den offenen Vollzug der JVA Castrop-Rauxel zurückzuverlegen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antragsgegner hat seinen Bescheid zur Rückverlegung des Antragstellers in den geschlossenen Vollzug maßgeblich auf den letzten ihm vorgeworfenen Disziplinarverstoß vom 26.02.2025 gestützt, welcher in Gesamtschau mit zwei vorherigen Disziplinarverstößen nach Auffassung des Antragsgegners die mangelnde Eignung des Antragstellers für den offenen Vollzug dokumentiert habe. Auf die Stellungnahmen des Antragsgegners vom 20.03.2025 und 16.05.2025 wird vollumfänglich Bezug genommen.

Der Antragsteller bestreitet den Disziplinarverstoß vom 26.02.2025. Insoweit wird auf die Antragsschrift vom 13.03.2025 sowie die Schriftsätze des Verteidigers vom 04.05.2025 und vom 04.06.2025 Bezug genommen.

Die Kammer folgt der Rechtsauffassung des Antragstellers und erkennt in dem ihm vorgeworfenen Verhalten vom 26.02.2025, nämlich in dem Abwarten eines starken Regenschauers auf seiner Stube, keinen Regelverstoß. Die Arbeitsanweisung bzgl. des Verhaltens an Regentagen - sollte sie dem Antragsteller überhaupt zur Kenntnis gebracht worden sein, was bestritten wird und nicht nachgewiesen wurde, - ist jedenfalls inhaltlich ungenau. Die Unterscheidung zwischen mittlerem und stärkerem Regen ist nicht greifbar, so dass es den Betroffenen nicht zweifelsfrei möglich ist, regelkonform zu agieren. Dem Vortrag des Antragstellers, es habe sich um starken Regen gehandelt, in der Nähe seines Einsatzortes habe sich kein möglicher Unterstand befunden habe und unmittelbar nach Abmilderung des Regens habe er seine Arbeit fortgesetzt hat, wird nicht entgegengetreten. Für die Kammer ist damit nicht ersichtlich, warum ein Unterstellen in der unmittelbar angrenzenden Stube in Anbetracht eines fehlenden sonstigen Unterstandes nicht erlaubt sein sollte. Dies erschließt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache nicht, dass das Kontaktieren einer Aufsichtsperson zur Mitteilung des Aufenthaltes auch nach dem Vortrag des Antragsgegners nicht erforderlich war.

Da damit die der Ermessensausübung zugrundeliegenden Tatsachen nach Auffassung der Kammer fehlerhaft waren und ein weiterer Disziplinarverstoß nicht vorlag, waren der rechtswidrige Bescheid aufzuheben und dessen Folgen zu beseitigen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Müller

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund, Nebenstelle AG Castrop-Rauxel

